

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) (GVBl. S. 531,532), den §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in Verbindung mit § 23 Absatz 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) alle in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabetatbestand**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) entsprechende Beteiligungen an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

**§ 2
Abgabeschuldner**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 dieser Satzung erfüllen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche dieser Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze 0,72 €/m² und Jahr.¹

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) ¹Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr.
²Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschild wird sechs Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.²

- (3) ¹Jeweils zum 15. des Monats nach Fälligkeit der Jahresabrechnung kann der Verband Vorauszahlungen in Höhe des Betrages der Jahresabrechnung des Vorjahres geteilt durch die Anzahl der verbleibenden Monate des Abrechnungsjahres fordern. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder kommt der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Berechnungsgrundlagen festsetzen.

³Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 19.02.2004 außer Kraft.

Artern, den 25.08.2014

Koenen
Verbandsvorsitzender

(Siegel)